

Altersvorsorge 2020 - Update

Kurt Gfeller
Vizedirektor sgV

Handlungsbedarf

- Stetig steigende Lebenserwartung
- Babyboom-Generation steht vor der Pensionierung
- Unbefriedigende Renditeaussichten an den Anlagemärkten
(zur Finanzierung eines Umwandlungssatzes von 6,8 Prozent bedarf es gemäss BSV einer durchschnittlichen Kapitalrendite von knapp 5 Prozent)

Zielsetzungen gemäss bundesrätlicher Botschaft

- Leistungsniveau der Altersvorsorge erhalten
- Finanzielles Gleichgewicht der AHV und der beruflichen Vorsorge sichern
- Altersvorsorge der gesellschaftlichen Entwicklung anpassen
- Überschussverteilung, Transparenz sowie Aufsicht in der beruflichen Vorsorge verbessern

Zeitliche Dringlichkeit

- **Umlageergebnis AHV:**
 - 2016: -767 Mio. CHF
 - Steigt gemäss BSV-Prognosen bis 2020 auf -958 Mio. CHF an
- **Betriebsergebnis AHV:**
 - 2016: + 438 Mio. CHF
 - Sinkt gemäss BSV-Prognosen bis 2020 auf -169 Mio. CHF
- **Kapitalreserve AHV:**
 - Ende 2016: 44,7 Mrd. CHF
 - Sinkt gemäss BSV-Prognosen bis Ende 2020 auf 43,4 Mrd. CHF
- **Deckungsgrad AHV-Fonds:**
 - Ende 2016: 105%
 - Sinkt gemäss BSV-Prognosen bis Ende 2020 auf 95%
- **2. Säule / Durchschnittlicher Deckungsgrad der privatrechtlichen Kassen:**
 - 111 Prozent gemäss Swisscanto Pensionskassen-Monitor per Ende Juni 2017

Umfang Gesamtpaket Altersvorsorge 2020

- **Bundesbeschluss über die Zusatzfinanzierung der AHV durch eine Erhöhung der Mehrwertsteuer**
- **Bundesgesetz über die Reform der Altersvorsorge 2020**
Beinhaltet zwölf Gesetzesänderungen:
 1. Zivilgesetzbuch ZGB
 2. Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer DBG
 3. Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden StHG
 4. Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVG
 5. Bundesgesetz über die Invalidenversicherung IVG
 6. Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ELG
 7. Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge BVG
 8. Freizügigkeitsgesetz FZG
 9. Bundesgesetz über die Unfallversicherung UVG
 10. Bundesgesetz über die Militärversicherung MVG
 11. Arbeitslosenversicherungsgesetz AVIG
 12. Versicherungsaufsichtsgesetz VAG
- **Bundesgesetz über die Anhebung der Mehrwertsteuersätze für die AHV**
(deklariert als Anhang 1 zur Altersvorsorge 2020)

Alle Vorlagen sind direkt miteinander verknüpft. Scheitert eine Vorlage, ist das ganze Paket gescheitert.

Zeitplan

- 24. September 2017: Volksabstimmungen (ein obligatorisches und ein fakultatives Referendum)
- 6. Oktober 2017: Ablauf Vernehmlassungsfrist zu den Verordnungsanpassungen
- Oktober 2017: Auswertung Vernehmlassung
- November 2017: Verabschiedung Verordnungsanpassungen durch Bundesrat
- 1. Januar 2018 bis 1. Januar 2022: Gestaffeltes Inkrafttreten

BVG-Mindestumwandlungssatz

- Senkung von 6,8% auf 6,0%
- Schrittweise Senkung
- Die Staffelung gemäss Verordnungsentwurf sieht wie folgt aus (die Sätze gelten bei beiden Geschlechtern für eine Pensionierung nach vollendetem 65. Altersjahr):

Jahr	Jahrgang	Männer	Frauen
2018	1953	6,8%	6,8%
2019	1954	6,6%	6,8%
2020	1955	6,4%	6,5%
2021	1956	6,2%	6,25%
ab 2022	1957	6,0%	6,0%

Eintrittsschwelle BVG / BVG-Lohnobergrenze

- Eintrittsschwelle unverändert bei **21'150 CHF** (3/4 der max. AHV-Rente)
- BVG-Lohnobergrenze unverändert bei **84'600 CHF** (drei Mal die max. AHV-Rente)

Koordinationsabzug / Versicherter Lohn

Koordinationsabzug:

- Koordinationsabzug heute: 24'675 CHF
- Koordinationsabzug neu:
 - Jahreslohn von 21'150 bis 35'250 CHF: **14'100 CHF**
 - Jahreslohn von 35'250 bis 52'875 CHF: **40% des Jahreslohns**
 - Jahreslohn von 52'875 bis 84'600 CHF: **21'150 CHF**

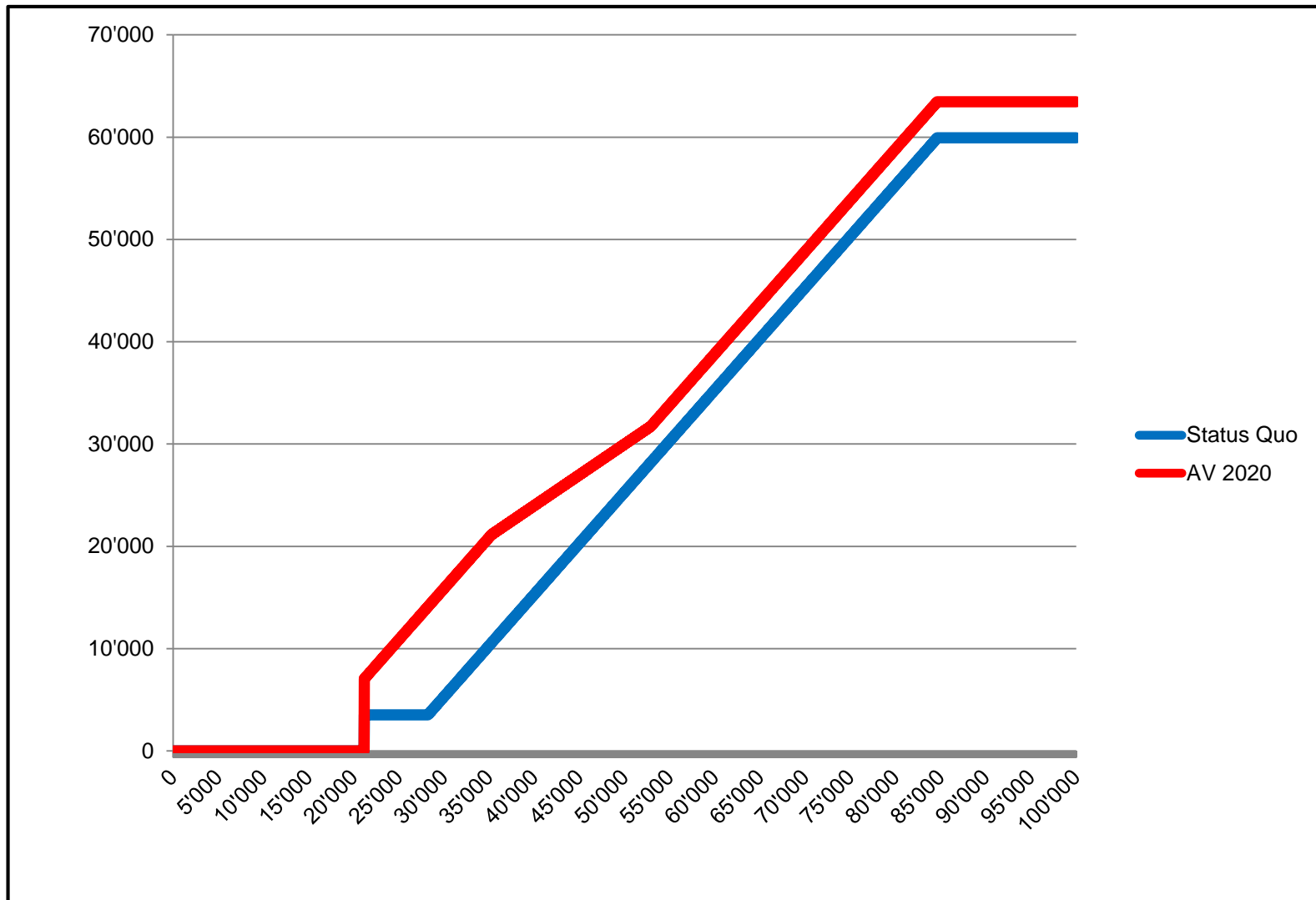
Minimal versicherter BVG-Lohn:

- Minimal versicherter BVG-Lohn heute: **3'525 CHF**
- Minimal versicherter BVG-Lohn neu: **7'050 CHF**

Maximal versicherter BVG-Lohn:

- Maximal versicherter BVG-Lohn heute: **59'925 CHF**
- Maximal versicherter BVG-Lohn neu: **63'450 CHF**

Koordinierter (versicherter) Verdienst



Altersgutschriftensätze BVG

	Status Quo	Altersvorsorge 2020
25. - 34. Altersjahr	7%	7%
35. - 44. Altersjahr	10%	11%
45. - 54. Altersjahr	15%	16%
55. - 64. Altersjahr	18%	18%

- Inkrafttreten: 1. Januar 2019 (parallel zum modifizierten Koordinationsabzug und zu den Massnahmen für die Übergangsgeneration)

Massnahmen Übergangsgeneration

- "Besitzstandsgarantie" für die zwanzig Jahrgänge die zur Übergangsgeneration zählen
- Gemäss BSV-Broschüre gehören folgende Jahrgänge zur Übergangsgeneration:

Zur Übergangsgeneration gehören Personen mit folgenden

Geburtsdaten:

Männer: 1.1.1954 bis 31.12.1973

Frauen⁷: 1.9.1954 bis 31.12.1973

- Besitzstandsgarantie gilt nur für das BVG-Obligatorium (gemäss Bundesrat weniger als 20% der Versicherten, gemäss anderen Schätzungen 10 - 15%)
- Die Vorsorgeeinrichtungen führen eine doppelte Schattenrechnung
- Die Versicherten der Übergangsgeneration erhalten die BVG-Rente, die sie ohne Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes erhalten hätten
- Finanzierung erfolgt via Sicherheitsfonds BVG, der höhere Beiträge erhebt
- Kosten von jährlich 400 Mio. CHF (bezogen auf das Jahr 2030)

Gilt Besitzstandsgarantie auch für Frühpensionierte?

- Auszug aus der Botschaft vom 19. November 2014 zur Altersvorsorge 2020, Kapitel 2.2.3.3:
"Da das BVG heute nur Altersleistungen im ordentlichen Rentenalter garantiert, **wird die Einmalzahlung nur im Falle eines Rentenbezugs im Referenzalter geleistet**. Die im Referenzalter garantierten Leistungen werden jedoch auch bei einer Pensionierung nach diesem Alter sichergestellt."
- Die gegenüber dem Parlament ausgewiesenen Kosten für die Besitzstandsgarantie gingen immer von der Annahme aus, dass es für Frühpensionierte keine Einmalzahlungen gibt
- Vernehmlassungsvorlage zu den Verordnungsänderungen sieht zwei Varianten vor (eine einschränkende und eine offene)

Klarheit hat man frühestens im November bei der Verabschiedung der Verordnungsanpassungen durch den Bundesrat

Kompensationsmassnahmen in der AHV

- Zuschlag von monatlich 70 Franken auf den AHV-Renten und Zuschlag von monatlich 28 Franken auf den Kinderrenten
- Kein Zuschlag auf den Hinterlassenenrenten
- Erhöhung Ehepaarplafonds von 150% auf 155% (oder von 3'525 CHF auf 3'751 CHF → Zuschlag von 226 CHF)
- Erstmalige Auszahlung: Januar 2019
- Zuschläge kommen bei allen Alters- und Kinderrenten zur Anwendung, die ab dem 1. Januar 2018 neu entstehen:
 - Keine Zuschläge auf laufenden Renten;
 - Keine Zuschläge für Versicherte mit Rentenvorbezug, auch wenn sie erst 2018 das Referenzalter erreichen;
 - Zuschläge für Versicherte mit Rentenaufschub, auch wenn sie vor Ende 2017 das Referenzalter erreicht haben;
 - Ehepaarplafonds: Zeitpunkt der Entstehung der Zweitrente ist massgebend
- Bei unvollständiger Beitragsdauer werden auch die Zuschläge gekürzt (um 1/44 pro fehlendem Beitragsjahr)

AHV-Beitragssätze (Lohnprozentenerhöhung)

- Die AHV-Rentenzuschläge und der höhere Ehepaarplafonds werden über eine Erhöhung der AHV-Beitragssätze finanziert
 - Beitragssatz Erwerbstätige: Erhöhung von 8,4 auf **8,7%**
 - Beitragssatz Selbständigerwerbende: Erhöhung von 7,8 auf **8,1%**
- Alle übrigen Beitragssätze und Grenzwerte werden proportional angepasst
- Inkrafttreten: 1. Januar 2021 (Zeitpunkt Vereinheitlichung Referenzalter)
- Finanzielle Auswirkungen:

	Ausgaben in Mio. CHF	Einnahmen in Mio. CHF
2021	290	1'216
2025	756	1'298
2030	1'375	1'401
2035	2'064	1'513
2040	2'617	1'617
2045	3'193	1'716

Quelle: BSV, Berechnungen vom 17. März 2017

Mehrwertsteuererhöhung

- Umfang: Normalsatz wird um 0,6%, beide Sondersätze um je 0,2% erhöht
- Etappierung:
 - 1. Tranche per 1. Januar 2018 (Beibehalten der heutigen Sätze statt Senkung)
 - 2. Tranche per 1. Januar 2021

	2018 ohne AV2020		2018 mit AV2020	2021 mit AV2020
Normalsatz	7,7 %		8,0 %	8,3 %
Sondersatz Beherbergung	3,7 %		3,8 %	3,9 %
Reduzierter Satz	2,5 %		2,5 %	2,7 %

- Mehreinnahmen werden vollumfänglich der AHV zugewiesen

Mehrwertsteueranteil Bund / Bundesbeitrag

- Heute: 17 Prozent des MWST-Demographieprozents fließen in die Bundeskasse (Bund deckt damit einen Teil seines Beitrags an die AHV)
- Neu: Der gesamte Ertrag aus dem MWST-Demographieprozent und aus den zusätzlichen 0,6 Mehrwertsteuerprozenten wird vollumfänglich der AHV zugewiesen
- Inkrafttreten: 1. Januar 2018

- Der Bundesbeitrag an den Ausgaben der AHV bleibt unverändert bei 19,55%

- Finanzielle Mehrbelastung des Bundes durch die Altersvorsorge 2020 (bezogen auf das Jahr 2030):
 - Wegfall 17% des MWST-Demographieprozents: 610 Mio. CHF
 - Beteiligung am Ausgabenwachstum (19,55%): 90 Mio. CHF

Frauenrentenalter

- Erhöhung auf 65 Jahre in 4 Schritten
- Anpassungsschritte:
 - ab 1.1.2018: 64 Jahre und 3 Monate (betrifft Jahrgang 1954)
 - ab 1.1.2019: 64 Jahre und 6 Monate (betrifft Jahrgang 1955)
 - ab 1.1.2020: 64 Jahre und 9 Monate (betrifft Jahrgang 1956)
 - ab 1.1.2021: 65 Jahre (ab Jahrgang 1957)
- Finanzielle Auswirkungen für die AHV (bezogen auf das Jahr 2030):
 - Minderausgaben 1'210 Mio. CHF
 - Mehreinnahmen durch längere Beitragsdauer 110 Mio. CHF

Flexibilisierung Rentenalter in der AHV

- Vorbezug ab vollendetem 62. Altersjahr (Männer heute erst ab 63. Altersjahr)
- Aufschub bis zum vollendetem 70. Altersjahr
- Flexibilisierung auf Monatsbasis / Rentenaufschub aber im Minimum für ein Jahr
- Teilrenten zwischen 20 und 80 Prozent
- Rentenanteil kann zwischen 62. und 70. Altersjahr einmal erhöht werden
- Wechsel zu ganzer Rente jederzeit auf den Folgemonat hin möglich
- Keine Kinderrenten während dem Vorbezug
- Es entstehen Lücken bei der Beitragsdauer (können aber durch weitere Beitragszeiten wieder geschlossen werden)
- Rentenberechnungen:
 - Zu Beginn des Vorbezugs
 - Bei Erreichen des Referenzalters
 - Im Falle eines Rentenaufschubs beim Bezug der ganzen Rente (auf Antrag hin)
 - Keine vollständige Neuberechnung bei einer Veränderung des Rentenanteils

Kürzungssätze beim Vorbezug einer AHV-Rente

Der Verordnungsentwurf sieht folgende Kürzungssätze vor:

Vorbezugsdauer in Jahren	und Monaten											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
0	-	0,3	0,7	1,0	1,4	1,7	2,0	2,4	2,7	3,1	3,4	3,7
1	4,1	4,4	4,7	5,0	5,3	5,7	6,0	6,3	6,6	6,9	7,2	7,6
2	7,9	8,2	8,5	8,8	9,0	9,3	9,6	9,9	10,2	10,5	10,8	11,1
3	11,4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Die heutigen Kürzungssätze sind deutlich höher (13,6% bei zweijährigem Vorbezug)

Erhöhungssätze beim Aufschub einer AHV-Rente

Der Verordnungsentwurf sieht folgende Erhöhungssätze vor:

Aufschubsdauer in Jahren	und Monaten											
	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	4,4	4,8	5,2	5,6	6,0	6,4	6,7	7,1	7,5	7,9	8,3	8,7
2	9,1	9,5	10,0	10,4	10,8	11,2	11,7	12,1	12,5	12,9	13,4	13,8
3	14,2	14,7	15,1	15,6	16,1	16,5	17,0	17,4	17,9	18,4	18,8	19,3
4	19,7	20,2	20,7	21,2	21,7	22,2	22,7	23,2	23,7	24,2	24,7	25,2
5	25,7	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Die heutigen Erhöhungssätze sind etwas höher (31,5% bei fünfjährigem Aufschub)

Flexibilisierung Rentenalter im BVG

- Grundsätzlich ähnlich wie in der AHV, aber mit Spielraum für abweichende Regelungen auf Stufe Vorsorgeeinrichtung
- Mindestrentenalter wird auf 62 Jahre erhöht, wobei
 - das Gesetz Ausnahmen vorsieht (kollektiv finanzierte Rücktrittsmodelle, betriebliche Restrukturierungen, Gründe der öffentlichen Sicherheit)
 - VE können tieferes reg. Mindestalter vorsehen (aber mindestens 60 Jahre)
 - Möglichkeit einer fünfjährigen Übergangsfrist, falls das Mindestrücktrittsalter heute unter 60 Jahren liegt
- Beitragspflicht endet grundsätzlich bei Erreichen des Referenzalters (Vorsorgeeinrichtungen können aber auch eine Fortsetzung des Sparprozesses vorsehen)
- Anteil der vorbezogenen BVG-Rente darf den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen

Sonderregelungen beim Rentenaufschub in der AHV

- **Rentnerfreibetrag:** Der heutige Rentnerfreibetrag (16'800 CHF pro Jahr) wird ersatzlos gestrichen
- **Anrechnung Einkommen beim Rentenaufschub:** Der Versicherte kann nach Abschluss des Rentenaufschubs eine Neuberechnung der AHV verlangen, bei der auch die Einkommen mitberücksichtigt werden, auf denen nach Erreichen des Referenzalters Beiträge entrichtet wurden
- **Auffüllen fehlender Beitragsjahre:** Mit Beitragszeiten nach erreichtem Referenzalter können Beitragslücken (weniger als 44 Beitragsjahre) aufgefüllt werden:
 - Maximal fünf fehlende Beitragsjahre
 - Einkommen beim Aufschub muss mind. einem Viertel des früheren massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechen

Weiterversicherung im Falle von Arbeitslosigkeit

- Bei Stellenverlust nach vollendetem 58. Altersjahr kann die Versicherung bei der bisherigen Vorsorgeeinrichtung weitergeführt werden
- Arbeitsverhältnis muss vom Arbeitgeber aufgelöst worden sein
- Versicherter muss Beiträge bezahlen zur Deckung der Risiken Tod und Invalidität und zur Deckung der Verwaltungskosten
- Der Versicherte kann auf eigenen Wunsch hin die Altersvorsorge weiter aufbauen
- Gleichberechtigung insbesondere hinsichtlich Zins, Umwandlungssatz sowie auf Zuschüssen (durch den früheren Arbeitgeber oder durch Dritte) mit den übrigen Versicherten des gleichen Kollektivs
- Hat die Weiterversicherung länger als zwei Jahre gedauert, muss die Leistung in Rentenform erfolgen (vorbehalten bleiben anderslautende reglementarische Bestimmungen der Vorsorgeeinrichtung)

Umwandlung von Freizügigkeitsguthaben in Rente

- Die Auffangeinrichtung ist verpflichtet, Freizügigkeitsguthaben entgegen zu nehmen und in Form einer lebenslangen Rente auszurichten
- Eine Rente kann frühestens nach vollendetem 62. Altersjahr bezogen werden
- Hinterlassene erhalten Anspruch auf Hinterlassenenleistungen
- Die Auffangeinrichtung kann ihre technischen Grundlagen selber festlegen

Einkauf in die reglementarischen Leistungen (BVG)

- Neu soll sich jeder Versicherte bis zur Höhe der reglementarischen Leistungen einkaufen können
- Neu werden Einkäufe zuerst dem gesetzlichen Altersguthaben angerechnet (bis zum jeweiligen Maximum)

Kapitalbezug (BVG)

- Kapitalbezug ist gemäss Altersvorsorge 2020 weiterhin möglich
- Kapitalbezug darf in höchstens drei Schritte aufgeteilt werden
- Gewisse Einschränkungen in Sonderfällen (beispielsweise darf bei der Weiterversicherung gemäss Art. 47a eBVG, die mehr als zwei Jahre gedauert hat, die Leistung nur noch in Rentenform bezogen werden)
- EL-Reform könnte substantielle Einschränkungen zur Folge haben

Strengere Auflagen für Versicherer

- Getrennte jährliche Betriebsrechnung
- Prämien müssen aufgeteilt werden in
 - Sparprämien
 - Risikoprämien
 - Rentenumwandlungsgarantieprämien
 - Kostenprämien

Konsequenz für proparis: Einführung einer Einmalprämie "Langlebigkeit"

(anstelle der bisherigen Verrechnung mit dem Risikoprozess Tod und Invalidität über die EAR), sofern die heutige Beitragsstruktur ungenügend ist oder keine freien Mittel vorhanden sind

- Getrennte Überschussverteilung
- Tarife für Todesfall- und Invalidenleistungen, die den erwarteten Schaden um mehr als 100 Prozent übersteigen, gelten als missbräuchlich
- Versicherer sind auch von etlichen neuen BVG-Bestimmungen stark tangiert (beispielsweise dem Einkauf in die reglementarischen Leistungen)

Teilliquidationsvoraussetzungen (BVG)

- Bundesrat erhält die Kompetenz, die Fälle näher zu umschreiben, in denen wegen unverhältnismässigem Aufwand auf eine Teilliquidation verzichtet werden kann
- Gemäss Vernehmlassungsentwurf zur BVV-Revision soll unter folgenden Voraussetzungen auf eine Teilliquidation verzichtet werden können:
 - Deckungsgrad liegt unter 108 Prozent
 - Es gibt keine freien Mittel
 - Der Deckungsgrad verändert sich um höchstens drei Prozentpunkte
- Weiter kann auf eine Teilliquidation verzichtet werden, wenn der Anteil des Fehlbetrags, der den austretenden Versicherten zuzurechnen ist, durch Dritte ausgeglichen wird

Interventionsmechanismus AHV

Heutige Regelung:

- Zieldeckungsgrad AHV-Fonds von 100% (eine Jahresausgabe)
- Keine konkreten Massnahmen auf Gesetzesstufe, die es zu ergreifen gilt

Altersvorsorge 2020:

- Zieldeckungsgrad AHV-Fonds wird auf 80% gesenkt
- Bundesrat muss der Bundesversammlung rechtzeitig (drei Jahre vor dem Unterschreiten des Deckungsgrads von 80%) Stabilisierungsmassnahmen unterbreiten

Mehreinnahmen für die Altersvorsorge insgesamt

- Zusatzbeiträge aufgrund Frauenrentenalter 65 110 Mio. CHF
- Zusatzbeiträge aufgrund Flexibilisierung Rentenalter 190 Mio. CHF
- Erhöhung Beitragssätze AHV (0,3 Lohnprozente) 1'4000 Mio. CHF
- Bundesbeitrag an Ausgabenwachstum AHV 90 Mio. CHF
- Abtretung des Bundesanteils (17%) am Demographieprozent 610 Mio. CHF
- Erhöhung Mehrwertsteuersätze 2'140 Mio. CHF
- Anpassung Koordinationsabzug und Altersgutschriftensätze 1'200 Mio. CHF
- Massnahmen zugunsten der Übergangsgeneration 400 Mio. CHF

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit